

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 27 (2020)
Heft: 2: Unter Grund : eine vertikale Verflechtungsgeschichte = Sous le sol : une histoire d'interdépendances verticales

Artikel: Das Unsichtbare sichtbar machen : die administrative Konstituierung von Raum im vormodernen sächsischen Bergbau
Autor: Neumann, Franziska
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-881095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Unsichtbare sichtbar machen

Die administrative Konstituierung von Raum im vormodernen sächsischen Bergbau

Franziska Neumann

Für Thietmar von Merseburg war die Region zwischen Sachsen und Böhmen, das heutige Erzgebirge, ein dunkler Ort. Er beschrieb die Region im 11. Jahrhundert als mythischen Ur- und Grenzwald, als «Miriquidi Silva», zu Deutsch: Dusterwald.¹ Diese finstere Vorstellung wich im Laufe des Spätmittelalters einer eher relationalen Wahrnehmung in Bezug auf das benachbarte Böhmen beziehungsweise die naturräumliche Eigenschaft als Gebirge. Die Region wurde nun als «Böhmerwald», «böhmische Wälder» oder schlicht «Gebirge» bezeichnet.² Erst im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts taucht die bis heute gängige Bezeichnung «Erzgebirge» auf.³ Der terminologische Umschwung kam nicht von ungefähr, sondern war eine direkte Folge der intensivierten bergbaulichen Aktivitäten in der Region seit den 1470er-Jahren, dem «zweiten Berggeschrey».⁴ Der Aufschwung des Montanwesens führte auch zu einer veränderten Wahrnehmung: Nicht mehr die sinnlich erfahrbare oberirdische Gestalt der Region, das Gebirge, der Wald, die Nähe zu Böhmen, sondern die verborgenen unterirdischen Lagerstätten und Ressourcen wurden zum zentralen Referenzpunkt der Beschreibung des Raums. Geologisch gesehen machen die Lagerstätten zwar nur einen Bruchteil der Landschaft aus, aber sie prägen bis in die heutige Zeit die Wahrnehmung und Bedeutung der Region als Montanregion.⁵

Raum, das zeigt sich bereits an dieser ersten terminologischen Sondierung, kann nicht oder besser: nicht nur über seine physisch-materielle Dimension erschlossen werden, sondern ist ebenso an Wahrnehmungen, Sinnzuschreibungen und Ordnungsleistungen gebunden.⁶ Für die Raumsoziologin Martina Löw ist Raum eine «relationale (An)Ordnung von Menschen und Gütern».⁷ Räume entstehen nach Löw durch die Platzierung von «sozialen Gütern und Menschen bzw. das Positionieren primär symbolischer Markierungen, um Ensembles von Gütern und Menschen als solche kenntlich zu machen».⁸

Die Wahrnehmung von Räumen ist aus dieser Perspektive keine nachgeschaltete Kategorie, sondern elementarer Bestandteil ihrer Konstituierung. Über die Vorstellung eines Containerraums hinausgehend, werden Räume so zu einem dynamischen Produkt des Handelns, Kommunizierens und Deutens und damit historisch variable und zugleich untersuchbare Gegenstände.

Vor diesem Hintergrund möchte ich fragen, wie das Erzgebirge als montanwirtschaftlicher Raum im 16. Jahrhundert entstand, also eben jenem Zeitraum, in dem aus dem «Gebirge» das «Erzgebirge» wurde. Ich gehe davon aus, dass der montanwirtschaftliche Raum sich nicht allein über die naturräumlichen Bedingungen und geologischen Besonderheiten des unterirdischen Raums definierte, sondern, so die These dieses Aufsatzes, durch administrative Praktiken hervorgebracht wurde. Die Bergverwaltung nutzte ein breites Set an Medien und Praktiken, das aus aufeinander bezogenen unterirdischen Raumaneignungs- und Ordnungspraktiken sowie aus oberirdischen abstrahierenden administrativen Papiertechniken bestand. Auf diese Weise wurde ein vertikaler Zusammenhang zwischen dem situativ sinnlich erfahrbaren unterirdischen Raum und der umfassenderen, aber abstrakten Konzeption des bergrechtlich definierten Bergreviers geschaffen. Mit Vertikalität ist hier im Wesentlichen ein ganz einfacher Zusammenhang gemeint: Es gibt ein «Oben», in dem die Verwaltung agiert. Ihr Interesse richtet sich aber auf ein unsichtbares und weithin virtuelles «Unten». Umso interessanter ist es, danach zu fragen, wie Raum unter den Bedingungen des vormodernen Bergbaus als vertikaler Herrschafts- und Wirtschaftsraum her- und dargestellt wurde.

Die Ordnung des Unterirdischen: Das Grubenfeld

Die sächsische Bergverwaltung stand im 16. Jahrhundert vor einem gewissen Dilemma. Man könnte pointiert formulieren, dass der vormoderne Bergbau sich in hohem Masse in einem virtuellen Raum abspielte: Die Ausdehnung eines Reviers, die Verteilung der Lagerstätten, Gruben und Gänge waren nicht sinnlich erfahrbare. Wenn überhaupt, dann erschloss sich der Raum dem Einzelnen durch Befahrungen ausschnittshaft und situativ. Die Bergverwaltung verwaltete also grösstenteils einen nicht sichtbaren, nur sehr begrenzt erfahrbaren Raum. Dabei ging sie unterschiedliche Wege, um mit diesem Grundproblem umzugehen.

Besonders gut sichtbar wird dies bei der administrativen Ordnung des unterirdischen Raums in Form von Grubenfeldern. Am Beginn einer jeden bergbaulichen Tätigkeit stand die Verleihung der sogenannten Fundgrube. Als Fundgrube wurde das Grubenfeld bezeichnet, welches als erstes auf einer neuentdeckten Lagerstätte verliehen wurde.⁹ Die Verleihung der Fundgrube an den sogenannten Fundgrübler wurde vor Ort durch das Einwerfen von Kübel und Seil unter Zeugen und in Gegenwart des Bergmeisters performativ ausgeführt. Dadurch wurde symbolisiert, dass der Schurf nun so tief war, dass der Bergunternehmer das Gestein nicht mehr mit der Hand herausholen konnte, sondern die Haspel benötigte. Zugleich stellte der Rechtsakt eine sinnlich wahrnehmbare Verbindung zwischen dem Unterirdischen und dem Oberirdischen her und markierte den so definier-

ten Raum als bauwürdig. Allein das Einwerfen von Kübel und Seil reichte aber nicht aus, um ein Grubenfeld zu definieren. Vielmehr fand die unterirdische Markierung ihr Pendant in dem oberirdischen Einschreiben des Verleihaktes in das Bergbuch.¹⁰ Erst in der Kombination beider Akte, dem des Einwerfens unter Zeugen und dem des Einschreibens, wurde der Rechtsakt der Verleihung des Grubenfeldes vollzogen. In beiden Fällen war die Bergverwaltung die zentrale raumdefinierende Instanz.

Markieren und Abstrahieren waren keine zeitlich aufeinander folgenden Schritte, sondern in der Praxis zirkulär aufeinander bezogen. Dies zeigt sich auch bei der Definition der Lage einzelner Grubenfelder. Im Erzgebirge war die ursprüngliche Fundgrube üblicherweise sieben Lachter breit und 60 Lachter lang. Ein Lachter ist ein bergbauliches Längenmass und entspricht einer Länge von ungefähr zwei Metern. Wurde die ursprüngliche Fundgrube erweitert, üblicherweise um sieben Lachter (14 m) Breite und 40 Lachter (80 m) Länge, so bezeichnete man diese neu geschaffenen Grubenfelder als Maassen (zeitgenössisch auch Mass, Mas oder Maas).¹¹ Je nach Gangrichtung wurden die Maassen als obere oder untere Maass bezeichnet. In den Quellen auftauchende Bezeichnungen wie etwa «7. Mas nach dem Turmhof», «4.5.6. Mas nach der obersilberschnur» oder «ander mas nach wildenmann» sind also einfach zu dechiffrierende Erweiterungen ursprünglicher Fundgruben und gaben durch ihre Namen bereits konkrete Angaben zu ihrer Lage. Die potenzielle Vielgestaltigkeit des physischen Raums wurde hier in eine standardisierte und zugleich abstrahierende Verwaltungssprache übertragen und damit auf dem Papier beherrschbar gemacht.

Die abstrakten Lagebezeichnungen wurden ihrerseits wiederum begleitet durch sinnlich erfahrbare Markierungen im Raum. So wurde die Ausdehnung des Grubenfeldes unter und über Tage durch Grenzsteine, die unterirdischen Stufen beziehungsweise die oberirdischen Lochsteine symbolisch dargestellt.¹² Wie überlieferte unterirdische Markierungsstufen zeigen, waren diese im 16. Jahrhundert relativ schlicht gehalten. Durch den Bergmeister oder Markscheider wurde ein einfaches Kreuz oder einfache Zeichen in das Gestein des Ganges geschlagen.¹³ Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts setzten sich komplexere Markierungen durch, die neben den Initialen des Bergmeisters auch Datierungen oder elaborierte Zeichen abbilden konnten.¹⁴ Durch Grenzsteine wurde der verborgene unterirdische Verlauf eines Grubenfeldes symbolisch markiert. Zugleich wurden damit konkurrierende Besitzansprüche zumindest in der Theorie eindeutig geregelt. Durch die enge Verknüpfung von physischer Markierung von Grubenverläufen in Form von Markierungssteinen und einer standardisierten Verwaltungssprache wurde aus dem unterirdischen Raum ein vertikaler administrativer Raum, der an die normativen Vorgaben des Bergrechts gekoppelt war. Neben den abstrahierenden Papiertechniken der Verwaltung müssen daher auch das ko-

difizierte Bergrecht beziehungsweise die zumeist mündlich überlieferten lokalen Gewohnheitsrechte als weitere wesentliche Bausteine der Konstituierung von Raum verstanden werden.¹⁵

Die Ausgestaltung des montanwirtschaftlichen Raums war nicht frei verfügbar, sondern eng an das Regalrecht gekoppelt. Nur der Inhaber der Regalrechte durfte Bergrecht setzen, eine Bergverwaltung einsetzen und Grubenfelder verleihen, oder mit anderen Worten: Nur der Bergregalinhaber durfte, vermittelt über seine Bergverwaltung, Raum konstituieren. Indem die Bergverwaltung den montanwirtschaftlichen Raum als Rechtsraum definierte, bestätigte sie zugleich im Vollzug immer wieder aufs Neue die Hoheitsrechte des Landesherrn als Bergregalinhaber über den Bergbau.¹⁶

Es wird bereits hier deutlich, dass die physisch-materiellen Bedingungen des Erzgebirges eben nur einen Rahmen für die Konstituierung eines wesentlich spezifischeren, auf die Bedürfnisse des Bergbaus zugeschnittenen vertikalen montanwirtschaftlichen Raums zur Verfügung stellten. Kein Grubenfeld entstand jedoch allein durch das Setzen eines Lochsteins, vielmehr musste erwartbar sein, dass Akteure diese Setzung verstanden und das Grubenfeld als Teil eines über die einzelne Grube hinausgehenden montanwirtschaftlichen Rechtsraums begriffen, dessen Spielregeln durch das Bergregal und das Bergrecht definiert wurden. Erst im Zusammenwirken beider Dimensionen entstand der montanwirtschaftliche Raum als «relationale An(Ordnung)».¹⁷

Die Aneignung des Unterirdischen: Einfahren und Berichte

Die komplexen Mechanismen der Konstituierung von Raum zeigen sich auch im Kontext des Einfahrens von Bergbeamten in die Gruben, um die Zechen ihres Reviers in Augenschein zu nehmen.¹⁸ Gemäss ihrer Bestallungsbrieve und der Bergordnungen hatten vor allem der Bergmeister und die Berggeschworenen eines Reviers regelmässig die Zechen ihres Reviers zu befahren. Das Einfahren diente sowohl der Erhebung von Informationen über den Zustand der Gruben als auch der Kontrolle der Arbeit in den Zechen und der jeweiligen Abrechnung der Schichtmeister. Durch das Einfahren wurde ein permanenter Zusammenhang zwischen dem Oben und dem Unten, zwischen der Arbeit unter Tage und ihrer papierernen Repräsentation in Form von administrativem Schriftgut hergestellt. Durch ihre körperliche Präsenz unter Tage stellten die Amtsträger allen Akteuren ihre Deutungsmacht in montanwirtschaftlichen Fragen sichtbar vor Augen. Zugleich war das Einfahren erneut verbunden mit korrespondierenden Verwaltungspraktiken, allen voran dem Schreiben von Berichten über den Zustand der Bergwerke.

Regelmässig fertigten lokale Bergbeamte im Umfeld der vierteljährlichen Abschlussrechnungen der Gruben («Bergrechnungen») kurze, listenartige Aufstellungen, die sogenannten Aufstände, an, die anschliessend an den Landesherrn nach Dresden verschickt wurden.¹⁹ In ihnen wurde über die Qualität neu entdeckter Erzadern oder aufgefundenen Mineralien ebenso berichtet wie über Wassereinbrüche, Probleme einzelner Zechen, den Zustand der Wasserkünste, des Hüttenwesens und bisweilen auch der lokalen Bergverwaltung. Die listenartigen Aufstände sind wiederum nicht isoliert zu betrachten. Vielmehr wurden diese häufig von ausführlicheren Berichten begleitet, die die Informationen der Aufstände kontextualisierten und in ein übergreifendes Narrativ einbetteten.²⁰ Als Nachweis und Dokumentation der Qualität neuer Erzanbrüche konnten zusammen mit Berichten und Aufständen auch Erzstufen, sogenannte Handsteine, verschickt werden.²¹ Die Verschickung von Schaustufen, also besonders schön kristallisierten Mineral- oder Erzstufen, war eine übliche Tätigkeit von Bergbeamten.²² Handsteine galten als physischer Nachweis der Prosperität einer Zeche.²³ 1537 etwa berichtete Heinrich von Gersdorf, dass man einen Handstein geschlagen habe, der über fünf Zentner schwer gewesen sei. Aufgrund seines Gewichts musste man ihn in der Grube zerschlagen, da man ihn sonst nicht nach oben habe schaffen können.²⁴ Wenn dem Kurfürsten der übersendete Handstein gefiel, wurde die Zeche, aus der er stammte, entschädigt. Wenn nicht, dann wurden die Handsteine wieder zurückgegeben. Ein 1572 übersendeter Handstein wurde etwa mit dem Verweis zurückgeschickt, dass nichts «artiges», also kunstfertiges, daran zu finden sei.²⁵ Wesentlich euphorischer war die Reaktion im Februar 1577 auf einen Handstein aus Marienberg: «Nachdem vns aber solcher Handstein, desgleichen wir die Zeit vnseres Lebens nicht gesehen, sehr wol gefallen, als haben wir denselben behalten» und dem Zehntner befohlen, diesen zu bezahlen.²⁶

Während durch die Verwaltung verschickte Handsteine häufig als materielle Belege für den guten Zustand des Bergwerks dienten, waren sie für den Landesherrn zugleich auch begehrtes Rohmaterial für Kunstobjekte. Schön gewachsene kristallene oder aus Erz bestehende Stufen wurden als Ausdruck göttlichen Segens angesehen. Aus den schönsten Erzstufen wurden von den kursächsischen Silberschmieden fantasievolle Kunstobjekte geschaffen, an denen die göttliche Ordnung, nach der Gott der Schöpfer der Mineralien und Erze war, durch die Kombination der ursprünglichen Gestalt der Handsteine mit der Verbindung religiöser Motive noch deutlicher herausgearbeitet wurde.²⁷

Die in den Aufständen gesammelten Informationen wurden durch die begleitenden Berichte und die Handsteine als physische Evidenzen in einen Sinnzusammenhang eingebettet. Zugleich konnten Handsteine ihrerseits wieder zum Baustein eines grösseren Narrativs werden, das Bergbau, göttlichen Segen und edle

Metalle miteinander verzahnte – eine Verzahnung, die ihre Entsprechung auch in den ausführlicheren Berichten findet, die von den Amtsträgern zur Kontextualisierung der Aufstände angefertigt wurden. Die Einschätzung des Zustandes der Bergwerke wurde häufig von Formulierungen wie «Gott lob», «gott gebe seinen segen darzu», oder «wollen wir zu dem allmechtigen Gott hoffen, Er werde die Bergkwerge, [...] erweitern, Erz bescheren vnd segnen» flankiert.²⁸ Florierender Bergbau war in der zeitgenössischen Wahrnehmung nur bis zu einem gewissen Grad planbar, da er dem Willen Gottes unterlag.

Das Einfahren von Bergbeamten unter Tage ist ebenso wie die Nutzung physischer Evidenzen in Form von Handsteinen nur eine Dimension der Herstellung von Raum und kann ohne die Einbettung in Sinnzusammenhänge etwa in Form von Berichten oder, wie am Beispiel der Handsteine gezeigt, als Sinnbild göttlichen Segens nicht gedacht werden. Ein letztes Phänomen soll noch einmal verdeutlichen, wie eng die sinnlich-materielle Markierung des Raums und abstrahierende Wahrnehmungen verwoben waren: nämlich die Visualisierung des unterirdischen Raumes.²⁹

Die Visualisierung des Unterirdischen: Augenscheinkarten

Besonders interessant sind hierfür die bergbaulichen Augenscheinkarten des 16. Jahrhunderts, die vereinzelt seit 1500 überliefert sind und häufig im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten angefertigt wurden. Augenscheinkarten stellten zum Teil in perspektivischer Vermischung Querschnitte von Gruben ebenso wie Grubengebäude dar, zeigten aber auch Lochsteine, Bergmänner bei der Arbeit, Schubkarren oder Wünschelrutengänger.³⁰ Mit ihren detaillierten Abbildungen der Topografie, Textur- und Reliefwiedergaben, der Flora und Fauna einer Region verdeutlichen die Augenscheinkarten, wie stark im 16. Jahrhundert die abstrahierende Darstellung an konkretes Sehen und bildhaftes Empfinden gekoppelt war.

Ein besonders herausragendes und exzeptionelles Beispiel ist ein Seigerriss des Turmhof-Gangzuges in Freiberg aus dem Jahr 1592 (Abb. 1). Dieser Riss wurde vermutlich durch den Markscheider Matthias Öder angefertigt, der ihn im Umfeld eines Berichts über einen unterirdischen Bruch im Turmhof-Gangzug erstellte, der den gesamten Bergwerksbetrieb in diesem für Freiberg überaus wichtigen Zug gefährdete.³¹ Wie für Augenscheinkarten üblich, wurde der Riss als Reaktion auf ein konkretes Problem erstellt. Ebenfalls typisch ist die künstlerische Ausgestaltung der Karte, die nicht nur unterirdische und oberirdische Grubengebäude darstellt, sondern auch mit Liebe zum Detail Bergleute bei ihrer Arbeit unter Tage abbildet. Wie Hans Brichzin überzeugend dargelegt hat, soll-

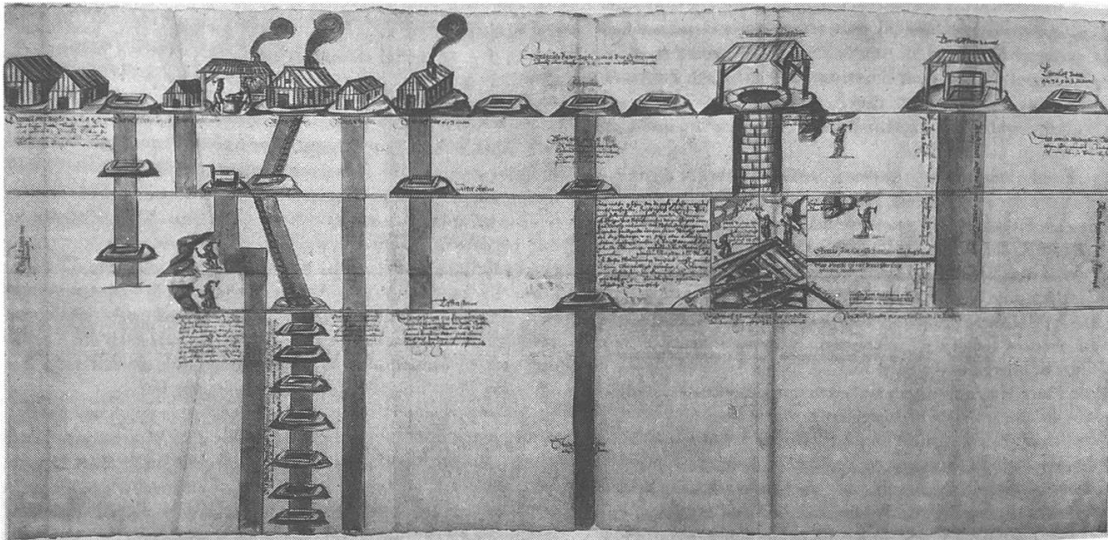


Abb. 1: Seigerriss der Berggebäude auf dem Turmhof-Gangzug bei Freiberg, 1592.
(SächsStA-F, 40040 Fiskalische Risse zum Erzbergbau, K 994)

ten solche Ausschmückungen nicht vorschnell als Staffage abgetan werden, vielmehr dienten sie der Kontextualisierung des Streitgegenstandes, wenngleich nicht immer ein direkter Bezug zwischen Ausschmückung und Streitgegenstand hergestellt werden könne.³²

Öder war nicht an einer massstabsgetreuen Gesamtdarstellung des unterirdischen Raums interessiert, vielmehr legte er den Fokus auf die verschiedenen Gangzüge des Turmhofzuges, ihre materiell-technische Ausgestaltung und die Arbeit der Bergleute. Die physisch-materielle Dimension des Raums wird lediglich in Details angedeutet, ansonsten findet Bergbau im weissen Feld statt. Die detaillierten Abbildungen von Bergleuten bei der Arbeit verdeutlichen ebenso wie die realistische Darstellung der Schächte und Grubengebäude die herausgehobene Stellung des Augenscheins als Autoritätsargument. Nicht die abstrahierende Vermessung einer Grube, sondern die Darstellung nach dem sinnlichen Eindruck wurde hier als Evidenz genutzt. Sie spielt, wenn man so möchte, mit der sinnlich-materiellen Dimension des Raums und versucht diese, vermittelt über arbeitende Bergleute, Lochsteine, Leitern und ähnliche Objekte und Menschen, erfahrbar zu machen. Zugleich ist die gesamte Konzeption der Augenscheinkarte eine immense Abstraktionsleistung, macht sie doch das, was dem Auge natürlicherweise verborgen bleibt, in idealisierter Weise sichtbar und damit auch verfügbar, nämlich die unterirdische Ordnung des Raumes.³³

Karten und Augenschein sind als Einheit zu denken und stehen gewissermaßen symptomatisch für die enge Verzahnung von sinnlicher und abstrahierender Raumaneignung. Augenscheinkarten des 16. Jahrhunderts visualisieren den phy-

sischen Raum in einer spezifischen Weise, nämlich als administrativen Raum, als Anordnung von Gängen und Schächten, die zusammen das Grubenfeld ergeben. Zugleich legen sie aber auch Wert darauf, die physisch erfahrbare Komponente des Raums in Form von detaillierten Bildelementen wie Arbeitern, Werkzeugen und Lochsteinen wiederzugeben.

Fazit

Es ist evident, dass Bergbau ohne Raum nicht zu denken ist. Zugleich zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass der physisch-materielle Raum eben nur eine Dimension eines vielschichtigeren vertikalen Herrschafts-, Wirtschafts- und Rechtsraums darstellt. Die geologischen Bedingungen des Erzgebirges lieferten den Rahmen für vielgestaltige Aneignungs-, Markierungs- und Ordnungsprozesse, die ihrerseits wiederum an komplexere Wahrnehmungen und Sinnstiftungen gekoppelt waren. Diese Prozesse sind insofern als vertikal zu verstehen, als sie einen Zusammenhang zwischen dem Oberirdischen und dem Unterirdischen überhaupt erst hervorbrachten und diesen in der Praxis immer wieder aufs Neue bestätigten. Die Regalrechte des Landesherrn und die damit verbundenen Hoheitsrechte über montanwirtschaftliche Fragen ergaben sich nicht von selbst, sondern mussten in unterschiedlichen Medien und Praktiken her- und dargestellt werden. Eine zentrale Instanz hierfür war die Bergverwaltung. Durch das Setzen von Grenzsteinen oder das Einfahren unter Tage markierte die Bergverwaltung den physisch-materiellen Raum als montanwirtschaftlichen Herrschaftsraum, der unter das Regalrecht fiel. Zugleich bestätigte sie in der Praxis das aus dem Regalrecht abgeleitete Recht des Landesherrn, die Definitionshoheit über den montanwirtschaftlichen Raum zu beanspruchen. Nicht jeder durfte Grenzsteine setzen oder Grubenfelder verleihen, sondern die Markierung des Raums war ein Hoheitsrecht.

Kehren wir vor diesem Hintergrund noch einmal zurück zur Raumsoziologie. Die Konstituierung von Raum basiert nach Martina Löw auf zwei eng miteinander verzahnten Prozessen, dem *spacing* und der Syntheseleistung. Räume entstehen durch Praktiken des Bauens, Platzierens und Markierens, das *spacing*. Damit kann sowohl das Aufstellen des Verkehrsschildes, die Positionierung von Menschen in der Schlange im Supermarkt oder auch wie im Falle des Bergbaus das Setzen von Lochsteinen, die Verleihung von Grubenfeldern oder das Einfahren von Bergbeamten gemeint sein. Diese Platzierungen müssen jedoch auch als zusammenhängender Raum verstanden werden. Es bedarf also zudem einer Abstraktionsleistung, der Syntheseleistung: «das heisst, über Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Erinnerungsprozesse werden Güter und Menschen zu Räumen zusammengefasst».³⁴ Beide Prozesse, *spacing* und Syntheseleistung, sind nicht als zeitliche Abfolge zu

begreifen, sondern komplementär eng aufeinander bezogen. Erst durch die Syntheseleistung, können nach Löw «Ensembles sozialer Güter oder Menschen wie ein Element wahrgenommen, erinnert, abstrahiert werden».³⁵

Augenscheinkarten, die Benennung und Lagebezeichnung von Grubenfeldern, Berichte oder die Dokumentation der Belehnung im Bergbuch sind Teile einer umfassenderen Abstraktions- oder auch Syntheseleistung. Erst durch diese Syntheseleistungen wurde der markierte unterirdische Raum in einen grösseren, bergrechtlich definierten Kontext eingebettet. Anders formuliert: Durch das Zusammenwirken von *spacing* und Syntheseleistung wurde ein spezifischer, vertikaler, montanwirtschaftlicher Raum geschaffen, der durch eine enge Kopplung zwischen dem Oberirdischen und dem Unterirdischen geprägt war. Beides waren zirkulär aufeinander bezogene Prozesse. Erst durch die relationale und im Fall des Bergbaus vertikale «An(Ordnung) sozialer Güter und Menschen» wurde gewissermassen als ultimative Syntheseleistung aus dem *miriquidi silva* des Mittelalters das Erzgebirge der Neuzeit.

Anmerkungen

- 1 «Huius adventum leo rugiens cauda subsequenti impedire satagens, in silva, quae Miriquidui dicitur, montem quendam cum sagittariis prorsus intercluso omni aditu firmat.» Thietmar von Merseburg, Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon: Codex Dresdensis, fol. 102r, zitiert nach Robert Holtzmann (Hg.), *Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung. Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon*, Berlin 1935, 286.
- 2 Vgl. Andreas Peschel, Michael Wetzel, «Naturraum Erzgebirge», in Martina Schattkowsky (Hg.), *Erzgebirge*, Leipzig 2010, 9–26, hier 9.
- 3 Der Begriff Erzgebirge taucht vereinzelt seit spätestens 1515 in den Akten auf, wenngleich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die schlichte Bezeichnung «auf dem Gebirge» gebräuchlich blieb. Siehe Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 4489/4, fol. 3a. Mit der Verwendung des Begriffs Erzgebirge in Petrus Albinus' *Meißnische Bergchronik* wurde dieser zunehmend populär. Vgl. hierzu auch Uwe Schirmer, «Das spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Erzgebirge als Wirtschafts- und Sozialregion (1470–1550)», in Martina Schattkowsky (Hg.), *Das Erzgebirge im 16. Jahrhundert. Gestaltwandel einer Kulturlandschaft im Reformationszeitalter*, Leipzig 2013, 45–76, hier 46.
- 4 Siehe hierzu Adolf Laube, *Studien über den erzgebirgischen Silberbergbau von 1470 bis 1546*, Berlin (Ost) 1974, besonders 5–47; etwas allgemeiner Wolfgang Ingenhaeff, Johann Bair (Hg.), *Bergbau und Berggeschichte. Zu den Ursprüngen europäischer Bergwerke. Tagungsband. 8. Internationaler Montanhistorischer Kongress Schwaz, Sterzing 2009*.
- 5 Siehe etwa www.montanregion-erzgebirge.de (13. 6. 2019).
- 6 Vgl. etwa Jörg Döring, Tristan Thielmann, «Einleitung. Was lesen wir im Raume? Der Spatial Turn und das geheime Wissen der Geographen», in dies. (Hg.), *Spatial Turn. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, Bielefeld 2008, 7–45; mit stärkerem Fokus auf die Geschichtswissenschaft Susanne Rau, *Räume. Konzepte, Wahrnehmungen, Nutzungen*, Frankfurt am Main 2013; Gerd Schwerhoff, Susanne Rau, «Öffentliche Räume in der Frühen Neuzeit. Überlegungen zu Leitbegriffen und Themen eines Forschungsfeldes», in dies. (Hg.), *Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit*, Köln etc. 2011, 11–52. Zur Verbindung von Raum, Staat und Verwaltung siehe Stefan Nellen, Thomas Stockinger, «Staat, Verwaltung

- und Raum im langen 19. Jahrhundert. Einleitung», *Administory. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte* 2 (2017), 3–28.
- 7 Martina Löw, *Raumsoziologie*, Frankfurt am Main 2001, 158.
- 8 Ebd.
- 9 Vgl. Art. «Fundgrube», in Heinrich Veith, *Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen*, Breslau 1871, 208 f.
- 10 Vgl. etwa SächsStA-F, BA-Schn. Nr. 1319.
- 11 Siehe hierzu auch Otfried Wagenbreth, Eberhard Wächtler, *Der Freiburger Bergbau. Technische Denkmale und Geschichte*, 2. Auflage, Berlin etc. 2015, 25.
- 12 Hierzu einführend Stephan Adlung, *Markscheiderische Tafeln und Inschriften im sächsischen Erzbergbau*, Kleinvoigtsberg 1999, sowie Herbert Pforr, «Markierungsstufen und Schrifttafeln im Freiburger Silberbergbau», *Der Anschnitt* 52/4 (2000), 142–149.
- 13 Adlung (wie Anm. 12), 2.
- 14 Abbildungen finden sich ebd., 3–47.
- 15 Hierzu immer noch einschlägig Hubert Ermisch, *Das sächsische Bergrecht des Mittelalters*, Leipzig 1887 sowie Hubert Ermisch, «Vorbericht», in ders. (Hg.), *Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen*, Bd. 2 (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, 2. Hauptteil, Bd. 13), Leipzig 1886, I–LXVII.
- 16 Ähnlich auch Andreas Rutz, *Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehungen im Heiligen Römischen Reich*, Köln etc. 2018, besonders 456 f.
- 17 Löw (wie Anm. 7), 158.
- 18 Siehe Art. «Einfahren», in Veith (wie Anm. 9), 139.
- 19 Aufstände finden sich etwa hier: Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10036 Finanzarchiv, Loc. 36361, Rep IX, Nr. 6; Loc. 36066, Rep. IX, Sect. 1, Nr. 0320; Loc. 36127, Rep. IX, Nr. 1869.
- 20 Zur Medialität von Berichten vgl. Heiko Droste, «Briefe als Medium symbolischer Kommunikation», in Marian Füssel, Thomas Weller (Hg.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft*, Münster 2005, 239–256, hier 241–244.
- 21 Zu Handsteinen siehe etwa Klaus Thalheim, «Geowissenschaftliche Objekte in der Dresdner Kunstkammer», *Geo.Alp* 11 (2014), 259–274; Peter Strieder, Art. «Erzstufe», *Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte*, Bd. 5, München 1967, Sp. 1408–1417.
- 22 Berichte über Handsteine finden sich unter anderem in Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10036 Finanzarchiv: Loc. 36066 Rep. IX Sect. I, Nr. 314, fol. 39a, fol. 40a; Loc. 36066, Rep. IX, Sect. 1, Nr. 0320, fol. 17a–17b; Loc. 36075, Rep. IX, Sect. 1, Nr. 0592, fol. 55a; 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv): Loc. 4491/3, fol. 313a; Loc. 4490/2, fol. 8b–10a; 10004 Kopiale: 0439, Kopial der Geheimen Kammerkanzlei / Alte Aufschrift: «Copial in Churfürsten Augusti Nahmen», alte Nr. 31 A, 1578, fol. 232a; Kopiale in Berg-, Hütten-, Münz-, Schmelz-, Floß- und Holzachen (1559–1782), 1565–1566, 75a; SächsStA-F, Bergamt Annaberg 617, fol. 1a–b.
- 23 Christoph Bartels, «In der Tiefe. Suchen und Erschließen», in Bernd Ernsting (Hg.), *Georgius Agricola. Bergwelten 1494–1994*, Essen 1994, 165 f.
- 24 SächsStA-F, Bergamt Annaberg 617, fol. 2a–3a.
- 25 Vgl. Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10036 Finanzarchiv, Loc. 36324, Rep IX, Nr. 23, fol. 9a.
- 26 Vgl. ebd., fol. 10a.
- 27 Pamela H. Smith, «Making as Knowing. Craft as Natural Philosophy», in dies. et al. (Hg.), *Ways of Making and Knowing. The Material Culture of Empirical Knowledge*, Ann Arbor 2014, 17–47, hier 26. Diese kostbaren Silberschmiedearbeiten waren begehrte Tauschobjekte an europäischen Höfen und finden sich in zahlreichen Kunst- und Wunderkammern. Siehe hierzu etwa Lisa Skogh, «South, East and North. The Swedish Royal Collections and Dowager Queen Hedwig Eleonora (1636–1715)», in Susan M. Bracken et al. (Hg.), *Collecting East and West*, Newcastle-upon-Tyne 2013, 119–136, hier 126 f.

- 28 Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10036 Finanzarchiv, Loc. 36075, Rep. IX, Sect. 1, Nr. 0592, fol. 36a–37a. Vergleichbar auch Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10036 Finanzarchiv, Loc. 36075, Rep. IX, Sect. 1, Nr. 0592, fol. 22a–23a, fol. 42 (c) a–b, fol. 42 (k) a, fol. 52a–53b, fol. 55a, fol. 56a, fol. 58a–59a, fol. 60a–61a, fol. 74a, fol. 76a, fol. 80a–b; Loc. 36085, Rep. IX, Sect. 1, Nr. 0899, fol. 9a–15b, fol. 17a–21a, fol. 23a–25b. Ähnlich auch Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10036 Finanzarchiv, Kopiale in Berg-, Hütten-, Münz-, Schmelz-, Floß- und Holzsachen (1559–1782), 1565–1566, fol. 16a–17a, fol. 75a, fol. 80a, fol. 97a, fol. 98a, fol. 122a.
- 29 Christoph Bartels, «Grubenrisse und Karten», in Rainer Slotta, Christoph Bartels (Hg.), *Meisterwerke bergbaulicher Kunst vom 13. bis 19. Jahrhundert*, Bochum 1990, 247–284.
- 30 Hans Brichzin, «Ursprünge der Kartographie und des bergbaulichen Reißwesens», in Manfred Bachmann et al. (Hg.), *Der silberne Boden. Kunst und Bergbau in Sachsen*, Leipzig etc. 1990, 279 f.; Hans Brichzin, «Augenschein-, Bild- und Streikarten», in Fritz Bönisch et al. (Hg.), *Kursächsische Kartographie bis zum Dreißigjährigen Krieg. I. Die Anfänge des Kartenwesens* (Veröffentlichungen des Mathematisch-Physikalischen Salons – Forschungsstelle Dresden 8), Berlin 1990, 112–206, besonders 135–137.
- 31 <http://archiv.sachsen.de/archivale-im-fokus-2153.html> (13. 6. 2019). Zum Turmhof-Gangzug siehe auch Wolfgang Jobst, «Die Turmhofer Gruben bei Freiberg und der erste sächsische Seigerriß von 1592», *Der Anschnitt* 46/2–3 (1994), 68–76.
- 32 Brichzin (wie Anm. 30), 195.
- 33 Zur Medialität von Karten vgl. etwa Jörg Dünne, *Die kartographische Imagination. Erinnern, Erzählen und Fingieren in der Frühen Neuzeit*, München 2011, besonders 31; ähnlich auch mit Diskussionen um das Verhältnis von Medialität und *spatial turn* Jürg Glauser, Christian Kiening, «Einleitung», in dies. (Hg.), *Text – Bild – Karte. Kartographien der Vormoderne*, Freiburg 2007, 11–35, besonders 17–19.
- 34 Löw (wie Anm. 7), 159.
- 35 Ebd.

Résumé

Rendre visible l’invisible. La constitution administrative de l’espace dans l’exploitation minière prémoderne en Saxe

L’exploitation minière ne peut être pensée sans espace. Toutefois, les conditions géologiques des Monts métallifères (*Erzgebirge*) n’ont fourni que le cadre de divers processus d’appropriation, de signalisation et d’ordre, qui à leur tour étaient liés à des perceptions et à des savoirs plus complexes. Fondé sur les considérations de la sociologue de l’espace Martina Löw, cet article examine la constitution des Monts métallifères en tant que région minière au XVI^e siècle. Selon la thèse de cet article, cet espace a été créé par l’enchevêtrement étroit et vertical de pratiques de gestion à la surface et sous celle-ci, qui visaient un accès sensible et administratif à l’espace. Ce n’est qu’à travers l’arrangement relationnel et, dans le cas de l’exploitation minière, vertical des biens sociaux et des personnes que les *Miriquidi silva* du Moyen Âge sont devenus les Monts métallifères des temps modernes.

(Traduction: Alexandre Elsig)